



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>M 2023 0406</b>
Datum:	26.01.2023
Federführung:	66.1 Tiefbauverwaltung
Aktenzeichen:	67.033.003

---

**M i t t e i l u n g**

**öffentlich**

**Betreff: Beisetzungen auf Stadtteilstädtfriedhöfen - Berichterstattung über die Ausnahmen gem. der Richtlinie (Bestattung von "Ortsfremden")**

**Bezugsvorlagen: A 2020 1249 und 1249/3, BV 2020 1249/1 und 1249/2, M 2021 1744**

**Für Gremien:**

	Datum
Ortsvorsteher Beinhorn	
Ortsvorsteher Dachtmissen	
Ortsvorsteher Heeßel	
Ortsvorsteher Sorgensen	
Ortsvorsteher Weferlingsen	
Ortsrat Schillerslage	02.02.2023
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	07.02.2023
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Liegenschaften u. Verkehr	14.02.2023
Ortsrat Otze	16.02.2023
Verwaltungsausschuss	21.02.2023

Nachfolgende Mitteilung gebe ich Ihnen zur Kenntnis.

(Pollehn)

In der Sitzung vom 18.02.2021 hat der Rat die Richtlinie zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf beschlossen.

**Auszug aus der Friedhofssatzung - § 2 Friedhofszweck:**

- (2) Auf den Friedhöfen der Stadtteile sollen nur die in den Stadtteilen ansässigen Einwohner bestattet werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Burgdorf zugelassen werden.

Die Ausnahmegründe wurden in der o.g. Richtlinie festgelegt.

**Die Ausnahmegründe gem. Richtlinie sind:**

1. Die/der Verstorbene besaß das Nutzungsrecht an der Grabstätte, wo sie / er bestattet werden soll.
2. Die/der Verstorbene wohnte früher in dem Stadtteil und lebte danach in einem Alten- oder Pflegeheim.
3. Die Angehörigen der Verstorbenen/des Verstorbenen, die die Grabpflege übernehmen, wohnen in dem Stadtteil.

Darüber hinaus sind Bestattungen auch zulässig, wenn die jeweilige *Belegungsfähigkeit* des betreffenden Friedhofs gegeben ist. Diese Möglichkeit gab es in der alten Regelung nicht.

Der Ortsrat Schillerslage hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich eine eigene Richtlinie aufzustellen. Grundsätzlich beinhaltet diese Richtlinie dieselben Ausnahmegründe wie in der allgemeinen Richtlinie, mit Ausnahme der Belegungsfähigkeit. Diese findet bei der Entscheidung über eine Ausnahme auf dem Stadtteilstädtfriedhof Schillerslage keine Berücksichtigung.

Über die Anwendung der Richtlinie ist in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Der anliegenden Tabelle ist die Anzahl der Beisetzungen, aufgeteilt nach Sarg- und Urnenbestattungen, auf den jeweiligen Stadtteilstädtfriedhöfen zu entnehmen. Des Weiteren geht daraus hervor, wie viele Anfragen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wurden.

Im Jahr 2020 wurde noch nach den „alten“ Regelungen entschieden. Hier gab es insgesamt 4 *Anträge* (Friedhöfe Heebel und Ramlingen), welchen jeweils zugestimmt wurde.

Mit der neuen Richtlinie hat sich die Anzahl der Anfragen auf insgesamt 14 im Jahr 2021 erhöht. Jeder Stadtteilstädtfriedhof wurde dabei angefragt, die meisten bezogen sich auf den Friedhof in Heebel (6 Anfragen).

Für das Jahr 2022 wurden schon insgesamt 30 *Anträge* gestellt, davon allein 10 für den Friedhof in Ramlingen. Von den 30 Anträgen wurden allerdings **nur 7 Zustimmungen aufgrund der Belegungsfähigkeit** erteilt. Bei den restlichen 23 Anfragen hat einer der Ausnahmegründe vorgelegen. Somit wäre diesen Anfragen auch mit der damaligen Regelung (vor 2021) zugestimmt worden.

Die meisten Anfragen wurden für die Friedhöfe Heebel und Ramlingen gestellt. Den Personen konnte der Bestattungswunsch erfüllt werden.

Es gibt keinen Fall, wo der Bestattungswunsch abgelehnt werden musste.

Die Anzahl der Bestattungen auf den Burgdorfer Friedhöfen ist insgesamt gestiegen. Trotz der zusätzlichen Bestattungen stehen noch ausreichend Flächen auf den Friedhöfen zur Verfügung.